



ZEICHENERKLÄRUNG gemäß Planzeichenverordnung PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

28° Dachneigung

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0 Offene Bauweise

--- Baugrenze

↔ Firsttrichtung

▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN, VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

--- Straßenbegrenzungslinie

GRÜN UND FREIFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■ Privates Schutzgrün

SONSTIGE PLANZEICHEN, KENNZEICHNUNGEN (§ 9 Abs. 5 BauGB)

St Ga Fläche für Stellplätze und Garagen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

--- Bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

Hägfeld - West

I. Änderung nach § 13 BauGB

im Ortsbezirk Geinsheim

SATZUNG

gem. §§ 2-4 und §§ 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Im Norden:
Südgrenze Flst. Nr. 1320/8 (Pfarrer-Nardini-Straße).

Im Osten:
Ostgrenze Flst. Nr. 1321/33.

Im Süden:
Südgrenze Flst. Nrn. 1321/33, 1321/10, 1321/9, 1321/8 und 1321/7.

Im Westen:
Westgrenze Flst. Nr. 1321/7.

II.

1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 10.01.2002.
2. Der Aufstellungsbeschluss für die Bebauungsplanänderung wurde vom Stadtrat am 29.01.2002 gefasst
3. Der Beschluss wurde am 06.02.2002 ortsüblich bekannt gemacht in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ", "Mittelhaardter Rundschau" (§ 2 Abs. 1 BauGB).
4. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren erfolgte gemäß § 13 Nr. 1 und 2 BauGB. Den betroffenen Bürgern wurde mit Schreiben vom 29.10.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.11.2001 gegeben. Während des Beteiligungsverfahrens gingen ---Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am --- entschieden hat, was mit Schreiben vom --- mitgeteilt wurde.
5. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 19.03.2002.

Neustadt an der Weinstraße, den 20.03.2002
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister



III.

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 20.03.2002
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister



IV.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 28.03.2002 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 28.03.2002
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister



Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtbau- und Planungsamt.